



Digital Identification Solutions AG
mit Sitz in Esslingen/Neckar
WKN A0JELZ
ISIN DE 000A0JELZ5

EINLADUNG

zur

HAUPTVERSAMMLUNG

der

DIGITAL IDENTIFICATION SOLUTIONS AG

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Digital Identification Solutions AG ein, die am Dienstag, den 24. August 2010, um 10:00 Uhr in der Osterfeldhalle, Königener Straße 51, 73734 Esslingen-Berkheim stattfindet.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2009, des Lageberichts für die Digital Identification Solutions AG und für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 1:

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können im Internet unter der Adresse **www.digital-identification.com** eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats (auch des ausgeschiedenen Mitglieds) für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats (auch dem ausgeschiedenen Mitglied) die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidenheimer Straße 6, 71229 Leonberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung vom 08. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum 07. Januar 2011 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, um auch zukünftig über den Januar 2011 hinaus im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von diesem Instrumentarium Gebrauch machen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- 5.1 Die von der Hauptversammlung am 08. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien bis zum 07. Januar 2011 wird mit dem Wirksamwerden der nachfolgenden Ermächtigung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- 5.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 23. August 2015.
- 5.2.1 Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- (a) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für die Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktie nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- (b) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. In beiden Fällen dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozentpunkte über- oder unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der arithmetische Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag der Veröffentlichung des Angebots, im Falle (ii) der Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblich ist dann der Kurs des letzten Börsenhandelstages vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot

oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - bei gleichen Bedingungen - überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien kann jedoch vorgesehen werden.

5.2.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu Folgenden:

- (a) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.
- (b) Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- (c) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere können sie Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, angeboten oder gewährt werden. Gegebenenfalls kommt auch eine Einbringung der Beteiligung in verbundene Unternehmen der Gesellschaft in Betracht.
- (d) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als einem Jahr zugesagt bzw. übertragen werden.
- (e) Sie können in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Hierbei dürfen jedoch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteili-

ge Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- 5.2.3 Die Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gem. lit. (d) kann auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte genutzt werden. Die Ermächtigungen unter Ziffer 5.2.2 erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung gem. lit. (c), (d) und (e) verwandt werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren Verwendung erstattet. Der Bericht steht vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.digital-identification.com zur Einsichtnahme zur Verfügung. Er hat folgenden Inhalt:

Die Digital Identification Solutions AG hat in der Hauptversammlung vom 08. Juli 2009 einen Ermächtigungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 07. Januar 2011 befristet ist. Der Gesellschaft soll in der diesjährigen Hauptversammlung wieder gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit gegeben werden, künftig im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von diesem Instrumentarium Gebrauch machen zu können. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Der längere Ermächtigungszeitraum bietet flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Daher soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene neue Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehene Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Mit der im Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zu

einer Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, befristet bis zum 23. August 2015, zu erwerben.

Der Erwerb kann direkt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots durchgeführt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot oder der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, muss der Erwerb nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleiner Teile bis zu maximal 100 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, die technische Abwicklung des Erwerbs zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien entweder über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. In beiden Fällen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Hauptversammlung kann gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Einziehung von Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch eine Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital.

Darüber hinaus sollen eigene Aktien aber auch zu weiteren Zwecken verwendet werden können, die rechtlich einen Ausschluss des Bezugsrechts notwendig machen:

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung veräußert, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, anbietet oder gewährt.

Die Praxis zeigt, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Aus diesem Grunde muss der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu kön-

nen. Solche Entscheidungen müssen typischerweise sehr kurzfristig getroffen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Spielraum geben, sich bietende Gelegenheiten zu Akquisitionen und Unternehmenszusammenschlüssen flexibel nutzen zu können, ohne zuvor durch Einberufung einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es weiter erforderlich, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der erbetenen Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der Gesellschaft in deren wohlverstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt.

Die eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft weiterhin als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender ausgegeben werden können. Insbesondere soll für die jeweils Berechtigten als zusätzliches Anreizsystem die Möglichkeit geschaffen werden, die Aktien der Gesellschaft mit einem angemessenen Abschlag gegenüber dem aktuellen Marktpreis zu erwerben.

Der Vorstand soll ferner entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, zurückerworbene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diesen entfallenden Anteil am Grundkapital von höchstens 10 % mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts dieses geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der

Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung durch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Kurs der Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei bemühen, – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Kurs der Aktie so niedrig wie möglich zu bemessen. Er wird von der auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien nur in der Weise Gebrauch machen, dass – unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Im Übrigen wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2006/I und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2010 sowie damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Die Satzung sieht in § 4 Abs. 5 eine Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von bis zu €1.071.525,00 (genehmigtes Kapital 2006/I) vor. Die Ermächtigung ist bis zum 29. März 2011 befristet und soll nun vorzeitig verlängert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende genehmigte Kapital 2006/I aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital 2010 in selber Höhe für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) Das von der Hauptversammlung vom 29. März 2006 beschlossene und nicht ausgenutzte genehmigte Kapital 2006/I gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. August 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt €1.071.525,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Preis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals und/oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. August 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu €1.071.525,00 (in Worten: Euro eine Million einundsiebzigttausendfünfhundertfünfundzwanzig) durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Preis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals und/oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Der Bericht kann im Internet unter www.digital-identification.com eingesehen werden. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die bisherige Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu €1.071.525,00 ist bis zum 29. März 2011 befristet. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, diese Ermächtigung vorzeitig bis zum 23. August 2015 zu verlängern (genehmigtes Kapital 2010). Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende genehmigte Kapital 2006/I aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital in gleicher Höhe für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2010 durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendet werden.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Das Bezugsrecht soll durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Das Bezugsrecht soll schließlich durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wir wollen die Möglichkeit haben, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit unserem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben zu können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch bei Wirtschaftsgütern sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur

einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Auch dafür wollen wir das vorstehend vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2010 verwenden können.

7. Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Digital Identification Solutions AG wie folgt zu bewilligen:

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für das Geschäftsjahr 2009 jeweils eine Vergütung in Höhe von €9.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr 2009 eine Vergütung in Höhe von €15.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 96 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei ausschließlich von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Das frühere Mitglied des Aufsichtsrats, Dr. Christian Bosse, hatte sein Amt mit Wirkung zum 31. März 2010 niedergelegt. Daraufhin wurde Herr Dr. Hans-Jörg Rotberg durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 19. Mai 2010 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Die Amtszeit eines gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Dies ist der Fall, wenn die Hauptversammlung über die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats entscheidet und dieses die Wahl annimmt.

Ferner hat das frühere Mitglied des Aufsichtsrats, Markus Zübert, sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 14. Juli 2010 niedergelegt.

Die Amtszeit des übrigen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit (Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 14. März 2006) beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

- a) Herrn **Dr. Hans-Jörg Rotberg**, München, ausgeübter Beruf: selbstständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei,

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt.

- b) Herrn **Ralf Paul**, Linden, ausgeübter Beruf: selbstständiger Unternehmer und Geschäftsführer eines Unternehmens der Immobilienwirtschaft,

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei dessen Amtszeit gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft mit dem Schluss der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

9. Beschlussfassung zur Anpassung der Satzung aufgrund ARUG

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten. Die Satzung soll daher wie folgt an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

- 9.1 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 3 wie folgt neu zu fassen:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.“

- 9.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 Abs. 3 wie folgt neu zu fassen:

„Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.“

- 9.3 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Abs. 1, S. 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den nachfolgenden Sätzen müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.“

9.4 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Abs. 1 S. 7 wie folgt neu zu fassen:

„Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.“

9.5 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 zu streichen.

9.6 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Abs. 3 neu zu fassen und als § 15 Abs. 2 einzufügen:

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht gilt die gesetzliche Form. § 135 AktG bleibt unberührt.“

10. Anderweitige Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe von €9.000,00 pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung in Höhe von €15.000,00 pro Geschäftsjahr. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Die Neuregelungen gemäß dem vorhergehenden Satz findet erstmals auf die für das Geschäftsjahr 2010 zu zahlende Vergütung Anwendung.“

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG / AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gem. § 15 Abs. 1 der Satzung der Digital Identification Solutions AG nur die Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum

17. August 2010, 24.00 Uhr

schriftlich, per Telefax oder in Textform unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei der nachfolgend mitgeteilten Stelle angemeldet haben.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist der Digital Identification Solutions AG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache

erfolgen. Er hat sich auf den 03. August 2010, 0.00 Uhr (sog. „Record Date“) zu beziehen und muss der nachfolgend mitgeteilten Stelle spätestens bis zum 17. August 2010, 24.00 Uhr zugehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis zum 17. August 2010, 24.00 Uhr, zugehen:

Digital Identification Solutions AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Telefax: 0049 (0) 621-7177213
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach Eingang der Anmeldung mit dem Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Sie haben ferner die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten - z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung - ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall bedarf es einer rechtzeitigen Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zum Record Date gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt im Fall der Bevollmächtigung das Stimmrecht weisungsgebunden aus. Die Einzelheiten der Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären, die sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen angemeldet und ihren Anteilsbesitz zum Record Date nachgewiesen haben, zusammen mit der Eintrittskarte zugehen.

ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Ge-

sellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also **30. Juli 2010, 24.00 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

**Digital Identification Solutions AG,
Hauptversammlung 2010
Investor Relations
Teckstr. 52
73734 Esslingen
Telefax: 0049 711 341689550
E-Mail: mail_ir@digital-identification.com**

Fristgerecht zugegangene und bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens entsprechend bekannt gemacht.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers und der Aufsichtsratsmitglieder können gerichtet werden an:

**Digital Identification Solutions AG,
Hauptversammlung 2010
Investor Relations
Teckstr. 52
73734 Esslingen
Telefax: 0049 711 341689550
E-Mail: mail_ir@digital-identification.com**

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden innerhalb der gesetzlichen Frist eingehende, zugänglich zu machende Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und entsprechender Begründung sowie einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse **www.digital-identification.com** veröffentlichen.

Esslingen, im Juli 2010

Digital Identification Solutions AG

Der Vorstand